

Hilfen für Unternehmen und Beschäftigte

Angesichts der weiterhin zu hohen Zahl an Neuinfektionen haben sich die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und das Bundeskabinett am 13. Dezember 2020 zu weiteren Schritten entschlossen, um persönliche Kontakte zu reduzieren. Die Maßnahmen wurden am 5. Januar 2021 durch die Ministerpräsidentenkonferenz in Absprache mit der Bundesregierung bis Ende Januar 2021 verlängert. Ziel ist es, die Zahl der Ansteckungen deutlich zu verringern, damit die Krankenhäuser nicht überlastet werden und die Gesundheitsämter in Zukunft wieder alle Infektionsketten nachverfolgen können. Nur so kann die Ausbreitung des Virus bis zur flächendeckenden Impfung verlangsamt werden.

Teil der beschlossenen Maßnahmen waren Schließungen von weiteren Unternehmen im Dezember sowie die Verlängerung aller bisher bestehenden Schließungen bis zum 31. Januar 2021. Die Schließungsanordnungen betreffen insbesondere den Einzelhandel, Friseure und andere körpernahe Dienstleistungen. Um die Betroffenen in dieser schwierigen Situation zu unterstützen, hat das Bundesfinanzministerium zusammen mit dem Bundeswirtschafts-ministerium die Palette der zur Verfügung stehenden Wirtschaftshilfen ausgeweitet.

Hilfen fÃ¼r Unternehmen und BeschÃ¤ftigte

Description

Angesichts der weiterhin zu hohen Zahl an Neuinfektionen haben sich die Regierungschefinnen und Regierungschefs der LÃ¤nder und das Bundeskabinett am 13. Dezember 2020 zu weiteren Schritten entschlossen, um persÃ¶nliche Kontakte zu reduzieren. Die MaÃ?nahmen wurden am 5. Januar 2021 durch die MinisterprÃ¤sidentenkonferenz in Absprache mit der Bundesregierung bis Ende Januar 2021 verlÃ¤ngert. Ziel ist es, die Zahl der Ansteckungen deutlich zu verringern, damit die KrankenhÃ¤user nicht Ã¼berlastet werden und die GesundheitsÃ¤mter in Zukunft wieder alle Infektionsketten nachverfolgen kÃ¶nnen. Nur so kann die Ausbreitung des Virus bis zur flÃ¤chendeckenden Impfung verlangsamt werden.

Teil der beschlossenen MaÃ?nahmen waren SchlieÃ?ungen von weiteren Unternehmen im Dezember sowie die VerlÃ¤ngerung aller bisher bestehenden SchlieÃ?ungen bis zum 31. Januar 2021. Die SchlieÃ?ungsanordnungen betreffen insbesondere den Einzelhandel, Friseure und andere kÃ¶rpernahe Dienstleistungen. Um die Betroffenen in dieser schwierigen Situation zu unterstÃ¼tzen, hat das Bundesfinanzministerium zusammen mit dem Bundeswirtschafts-ministerium die Palette der zur VerfÃ¼gung stehenden Wirtschaftshilfen ausgeweitet.

Schon bisher gibt es fÃ¼r diejenigen Unternehmen, die bereits seit dem 2. November 2020 bundesweit geschlossen sind, die auÃ?erordentliche Wirtschaftshilfe (â??November- bzw. Dezemberhilfeâ??). Es wird ein nicht rÃ¼ckzahlbarer Zuschuss von bis zu 75 Prozent des Umsatzes des

Vorjahresmonates gewÃ¤hrt. Diese Hilfe gilt zum Beispiel fÃ¼r Restaurants, Hotels, Bars, Theater und VeranstaltungshÃ¤user.

Neu hinzu kommt nun die sogenannte Ã?berbrÃ¼ckungshilfe III, die ZuschÃ¼sse zu den betrieblichen Fixkosten fÃ¼r stark von den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen vorsieht. Der FÃ¶rderzeitraum ist Januar bis Juni 2021. Die Ã?berbrÃ¼ckungshilfe III steht aber den stark betroffenen Unternehmen auch schon im November und Dezember 2020 zur VerfÃ¼gung und insbesondere den seit dem 16. Dezember bundesweit geschlossenen Unternehmen. Diese kÃ¶nnen eine erweiterte monatliche FÃ¶rderhÃ¶chstgrenze von 500.000 Euro erhalten. Ab Januar 2021 gilt dieser besondere Zugang zur Ã?berbrÃ¼ckungshilfe III samt angehobener FÃ¶rderhÃ¶chstgrenze fÃ¼r alle Unternehmen, die von staatlichen SchlieÃ?ungsanordnungen betroffen sind â?? also sowohl fÃ¼r die im Dezember neu bundesweit geschlossenen Unternehmen wie auch fÃ¼r diejenigen, die im November oder Dezember die â??auÃ?erordentliche Wirtschaftshilfe erhalten haben.

I. Die auÃ?erordentliche Wirtschaftshilfe (â??November-/Dezemberhilfeâ??)

Die auÃ?erordentliche Wirtschaftshilfe (â??November- bzw. Dezemberhilfeâ??) des Bundes richtet sich an Unternehmen, Betriebe, SelbstständigeÃ¤ndige, Vereine und Einrichtungen, die von den bundesweiten SchlieÃ?ungen seit dem 2. November 2020 direkt, indirekt oder mittelbar betroffen sind.

Die Hilfe besteht in einem Zuschuss. Er wird berechnet im Vergleich zum Umsatz des Vorjahresmonats, also des Novembers bzw. Dezembers 2019 und betrÃ¤gt bis zu 75 Prozent dieses Vergleichsumsatzes. Da dieser Umsatz des letzten Jahres bereits feststeht, ist die Hilfe unbÃ¼rokratisch zu berechnen. Die auÃ?erordentliche Wirtschaftshilfe federt die unmittelbaren Folgen der von Bund und LÃ¤ndern Ende Oktober 2020 beschlossenen EinschrÃ¤nkungen seit dem 2. November 2020 ab, insbesondere fÃ¼r diejenigen Unternehmen, bei denen nicht mit Nachholeffekten beim Konsum zu rechnen ist, etwa Restaurants, Bars, Hotels oder Theater, die seit Beginn der Krise besonders betroffen sind.

Antragsberechtigt sind drei Arten von Unternehmen, die von den SchlieÃ?ungsanordnungen erfasst sind. Dabei wird folgendermaÃ?en unterschieden:

(1) Direkt betroffen sind solche Unternehmen, die aufgrund der BeschlÃ¼sse des Bundes und der LÃ¤nder vom 28. Oktober 2020 (mit VerlÃ¤ngerungsbeschluss vom 25. November 2020) ihren GeschÃ¤ftsbetrieb einstellen mussten. Auch Beherbergungsbetriebe und VeranstaltungsstÃ¤tten werden als direkt betroffene Unternehmen angesehen.

(2) Indirekt betroffen sind solche Unternehmen, die zwar nicht direkt von einer staatlichen SchlieÃ?ungsanordnung betroffen, aber faktisch durch die BeschlÃ¼sse des Bundes und der LÃ¤nder dennoch an der AusÃ¼bung ihres GeschÃ¤fts gehindert sind. Als indirekt betroffen zÃ¤hlen Unternehmen, die nachweislich und regelmÃ¤Ã?ig 80 Prozent ihrer UmsÃ¤tze mit direkt von den SchlieÃ?ungsmaÃ?nahmen betroffenen

Unternehmen erzielen, zum Beispiel eine WÃ¤scherei, die vorwiegend fÃ¼r Hotels arbeitet, die von der SchlieÃ?ungsanordnung direkt betroffen sind.

(3) Mittelbar betroffen sind Unternehmen, wenn sie regelmÃ¤Ã?ig 80 Prozent ihrer UmsÃ¤tze durch Lieferung und Leistungen im Auftrag von Unternehmen, die direkt von den MaÃ?nahmen betroffen sind, Ã¼ber Dritte erzielen. Dritte kÃ¶nnen zum Beispiel Veranstaltungsagenturen sein. Mittelbar Betroffene mÃ¼ssen zusÃ¤tzlich einen UmsatzrÃ¼ckgang von mindestens 80 Prozent im November bzw. Dezember im Vergleich zum Vorjahresmonat aufweisen. Damit helfen wir Unternehmen, die aufgrund der SchlieÃ?ung ihre GeschÃ¤ftsgrundlage verlieren, aber keine direkte Vertragsbeziehung mit einem Unternehmen haben, das unmittelbar von den SchlieÃ?ungsanordnungen betroffen ist. Das hilft zum Beispiel vielen Betroffenen aus der Kultur- und Veranstaltungswirtschaft wie Tontechniker*innen, BÃ¼hnenbauer*innen und Beleuchter*innen.

Der FÃ¶rderzeitraum der auÃ?erordentlichen Wirtschaftshilfe endete am 31. Dezember 2020. AntrÃ¤ge kÃ¶nnen aber noch 2021 gestellt werden. Die vollstÃ¤ndige Auszahlung der Novemberhilfe durch die 16 LÃ¤nder erfolgt ab dem 10. Januar. Bisher waren Abschlagszahlungen von bis zu 50.000 Euro mÃ¶glich. Bis zu einem FÃ¶rderhÃ¶chstsatz von 5.000 Euro sind SoloselbstÃ¤ndige direkt antragsberechtigt. Zur Authentifizierung nutzen sie ihr von der SteuererklÃ¤rung bekanntes ELSTER-Zertifikat. FÃ¼r AntrÃ¤ge darÃ¼ber hinaus wird die Antragstellung durch Steuerberater*innen, WirtschaftsprÃ¼fer*innen, vereidigte BuchprÃ¼fer*innen oder RechtsanwÃ¤lt*innen vorgenommen. Die Antragstellung erfolgt Ã¼ber www.novemberhilfe.de. Auf dieser Internetseite finden sich auch wÃ¶chentlich aktualisierte Hinweise (FAQ), mit denen auf viele der auftretenden Einzelfragen Antworten gegeben werden.

Da die SchlieÃ?ungsanordnungen des 2. November 2020 auch Anfang 2021 fortbestehen, steht den meisten Betroffenen ab dem 1. Januar 2021 die Ã?berbrÃ¼ckungshilfe III zur VerfÃ¼gung.

II. Die Ã?berbrÃ¼ckungshilfe III

Die Ã?berbrÃ¼ckungshilfe III setzt auf die bisherige Ã?berbrÃ¼ckungshilfe II auf. Es wird ein Zuschuss zu den Fixkosten gezahlt, also den Ausgaben, die ein Unternehmen nicht einfach beenden kann â??etwa Mieten, Pachten und VersicherungsprÃ¤mien.

Bereits vor einigen Wochen hatten Vizekanzler Olaf Scholz und Bundeswirtschaftsminister Altmaier diese Hilfe bis Ende Juni 2021 verlÃ¤ngert und verbessert. Unter anderem wurden mehr Fixkosten fÃ¶rderfÃ¤hig, insbesondere fÃ¼r SoloselbstÃ¤ndige und die Kultur- und Veranstaltungswirtschaft sowie die Reisebranche.

Die ausgeweiteten SchlieÃ?ungsanordnungen gehen mit weiteren Verbesserungen bei der Ã?berbrÃ¼ckungshilfe III einher. Sie soll insbesondere denjenigen Unternehmen helfen, die direkt oder indirekt von SchlieÃ?ungsentscheidungen ab dem 16. Dezember 2020 betroffen sind.

Wer ist antragsberechtigt?

Die Ã?berbrÃ¼ckungshilfe richtet sich an Unternehmen, SoloselbststÃ¤ndige sowie selbstÃ¤ndige Freiberufler*innen mit einem jÃ¤hrlichen Umsatz bis zu 500 Millionen Euro (im Folgenden der Einfachheit halber â??Unternehmenâ??).

Seit dem 1. Januar 2021 sind alle Unternehmen antragsberechtigt, die direkt oder indirekt im jeweiligen Monat von den verschiedenen bundesweiten SchlieÃ?ungsentscheidungen betroffen sind â?? also insbesondere diejenigen Unternehmen, die seit dem 2. November bzw. dem 16. Dezember 2020 geschlossen sind (unten 1. und 2.). Hinzu kommen diejenigen Unternehmen, die zwar nicht direkt geschlossen wurden, aber dennoch in den Monaten der umfassenden SchlieÃ?ungen erhebliche UmsatzeinbuÃ?en erleiden (unten 3.). AuÃ?erdem kÃ¶nnen all jene Unternehmen Hilfe beantragen, die bereits 2020 deutliche UmsatzeinbrÃ¼che zu verzeichnen hatten, also ebenfalls unter den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie leiden, und deren UmsatzeinbrÃ¼che sich nun 2021 fortsetzen (unten 4.).

Je nach Betroffenheit gibt es also unterschiedliche Voraussetzungen fÃ¼r die Antragsberechtigung:

(1) FÃ¼r den Dezember 2020 sind zum einen alle Unternehmen antragsberechtigt, die von den bundesweiten SchlieÃ?ungen ab dem 16. Dezember 2020 direkt betroffen sind und dabei im Dezember 2020 einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Dezember 2019 erleiden. Dies betrifft insbesondere den Einzelhandel, aber auch die kÃ¶rpernahen Dienstleistungen, wie Friseure. Zum anderen sind Unternehmen fÃ¶rderfÃ¤hig, die zwar nicht unmittelbar schlieÃ?en mussten, aber einen sehr starken GeschÃ¤ftsbezug zu den direkt geschlossenen Unternehmen haben. Sie sind als indirekt Betroffene ebenfalls antragsberechtigt. Als indirekt betroffen gelten alle Unternehmen, die nachweislich und regelmÃ¤Ã?ig 80 Prozent ihrer UmsÃ¤tze mit direkt von den staatlichen SchlieÃ?ungen betroffenen Unternehmen erzielen. Dies gilt etwa fÃ¼r einen Hersteller von Bohrmaschinen, der hauptsÃ¤chlich BaumÃ¤rkte beliefert, die seit dem 16. Dezember 2020 geschlossen sind.

Die betroffenen Unternehmen erhalten die Hilfe fÃ¼r den Monat Dezember 2020.

(2) Ab dem 1. Januar 2020 sind alle Unternehmen antragsberechtigt, die von den bundesweiten SchlieÃ?ungen ab dem 2. November und 16. Dezember 2020 direkt oder (im oben genannten Sinne) indirekt betroffen sind und einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent erleiden. Sollte es 2021 zu bundesweiten SchlieÃ?ungen weiterer Branchen kommen, wÃ¤ren auch diese Unternehmen im jeweiligen SchlieÃ?ungsmonat antragsberechtigt.

Die betroffenen Unternehmen erhalten die Hilfe fÃ¼r jeden Monat des Jahres 2021, in welchem sie von einer bundesweiten staatlichen SchlieÃ?ungsanordnung erfasst sind.

(3) FÃ¼r November und Dezember 2020 sowie alle Monate im ersten Halbjahr 2021, in denen es bundesweite SchlieÃ?ungen gibt, sind auÃ?erdem diejenigen Unternehmen antragsberechtig, die in dem Monat der bundesweiten SchlieÃ?ungsanordnungen mehr als 40 Prozent UmsatzeinbuÃ?en im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019 erleiden.

Die betroffenen Unternehmen erhalten die Hilfe fÃ¼r jeden Monat zwischen November 2020 und Juni 2021, in welchem es bundesweite SchlieÃ?ungen gab und ein entsprechender Umsatzeinbruch erlitten wurde.

(4) SchlieÃ?lich sind fÃ¼r die Monate Dezember 2020 bis Juni 2021 diejenigen Unternehmen antragsberechtigt, die entweder
(a) einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhÃ¤ngenden Monaten im Zeitraum April bis Dezember 2020 gegenÃ¼ber den jeweiligen Vorjahresmonaten erlitten haben oder
(b) einem Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Durchschnitt in den Monaten April bis Dezember 2020 gegenÃ¼ber dem Vorjahreszeitraum aufweisen.

Die betroffenen Unternehmen kÃ¶nnen die Hilfe fÃ¼r den gesamten Zeitraum Dezember 2020 bis Juni 2021 beantragen, sofern im jeweiligen Monat ein Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent vorlag.

Die HÃ¶he der ZuschÃ¼sse bemisst sich jeweils an der HÃ¶he des Umsatzausfalls in dem Monat, fÃ¼r den die FÃ¶rderung beantragt wird (siehe unten).

Wie hoch sind die ZuschÃ¼sse?

Die monatlichen ZuschÃ¼sse zu den Fixkosten sind gedeckelt. Der Maximalbetrag pro Monat betrÃ¤gt fÃ¼r direkt und indirekt von den bundesweiten SchlieÃ?ungen betroffene Unternehmen 500.000 Euro pro Monat der SchlieÃ?ung (oben Nummer 1 und 2). FÃ¼r alle anderen Unternehmen liegt die FÃ¶rderhÃ¶chstsumme bei 200.000 Euro im Monat (oben FÃ¤lle 3 und 4).

Die HÃ¶he der ZuschÃ¼sse orientiert sich am RÃ¼ckgang des Umsatzes im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019. Dabei gilt: je hÃ¶her der Umsatzausfall im Vergleich zu der Zeit vor der Pandemie, desto hÃ¶her die Ã?berbrÃ¼ckungshilfe. Bei einem Umsatzausfall von weniger als 30 Prozent im Vergleich zum entsprechenden Monat 2019 wird keine FÃ¶rderung gezahlt. Im Ã?brigen gelten folgende FÃ¶rderstufen:

â?? bei einem UmsatzrÃ¼ckgang von 30 bis 50 Prozent: 40 Prozent der fÃ¶rderfÃ¤higen Fixkosten
â?? bei einem UmsatzrÃ¼ckgang von 50 Prozent bis 70 Prozent: 60 Prozent der fÃ¶rderfÃ¤higen Fixkosten

â?? bei einem UmsatzrÃ¼ckgang von mehr als 70 Prozent werden 90 Prozent der fÃ¶rderfÃ¤higen Fixkosten gezahlt.

Beispiel: Ein Elektromarkt hatte im Dezember 2019 einen Umsatz von 800.000 Euro. Aufgrund der staatlichen SchlieÃ?ungsanordnung ist der Laden seit dem 16. Dezember 2020 geschlossen. Dadurch macht er im Dezember 2020 einen deutlich geringeren Umsatz als in 2019. Im Vergleich zum Dezember 2019 ist der Umsatz um 55 Prozent auf 320.000 Euro zurÃ¼ckgegangen. Die EigentÃ¼merin kann also fÃ¼r den Dezember 60 Prozent ihrer berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higen Fixkosten (siehe unten) als Zuschuss erhalten â?? bis maximal 500.000 Euro im Monat Dezember.

FÃ¼r Unternehmen, die zwischen dem 1. August 2019 und dem 30. April 2020 gegrÃ¼ndet worden sind, gilt eine Sonderregelung mit einem geÃ¤nderten Referenzzeitraum. Auch die Gesamtsumme der FÃ¶rderung ist fÃ¼r diese jungen Unternehmen entsprechend der Grenzen der einschlÃ¤gigen Kleinbeihilfenregelung des europÃ¤ischen Rechts auf max. 800.000 Euro begrenzt.

Welche Kosten sind fÃ¶rderfÃ¤hig?

Um das Verfahren mÃ¶glichst unbÃ¼rokratisch und einfach auszugestalten, gibt es einen Musterkatalog fixer Kosten, die berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nnen. Diese werden baldmÃ¶glichst auf der Internetseite www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de aufgefÃ¼hrt und erlÃ¤utert.

Zu den fÃ¶rderfÃ¤higen Fixkosten zÃ¤hlen insbesondere Mieten und Pachten, Grundsteuern, Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben sowie Mietkosten fÃ¼r Fahrzeuge und Maschinen, Zinsaufwendungen fÃ¼r Kredite und Darlehen, Abschreibungen auf WirtschaftsgÃ¼ter bis zu einer HÃ¶he von 50 Prozent, der Finanzierungskostenanteil von Leasingraten, Ausgaben fÃ¼r die notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von AnlagevermÃ¶gen und gemieteten VermÃ¶gensgegenstÃ¤nden, einschlieÃ?lich der EDV sowie Ausgaben fÃ¼r ElektrizitÃ¤t, Wasser, Heizung, Reinigung und HygienemaÃ?nahmen sowie betriebliche LizenzgebÃ¼hren. Auch die Kosten fÃ¼r Steuerberater, WirtschaftsprÃ¼ferinnen, vereidigte BuchprÃ¼fer oder RechtsanwÃ¤ltinnen, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Ã?berbrÃ¼ckungshilfe anfallen, sind zuschussfÃ¤hig â?? ebenso wie Kosten fÃ¼r Auszubildende. Personalaufwendungen im FÃ¶rderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 Prozent der Fixkosten gefÃ¶rdert. SchlieÃ?lich kÃ¶nnen bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder UmbaumaÃ?nahmen bis zu 20.000 Euro zur Umsetzung von Hygienekonzepten gefÃ¶rdert werden sowie Marketing- und Werbekosten max. in HÃ¶he der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019.

Die Aufwendungen fÃ¼r diese fixen Kosten werden entsprechend der FÃ¶rdersÃ¤tze mit bis zu 90 Prozent und maximal 500.000 Euro fÃ¼r direkt und indirekt von den staatlichen SchlieÃ?ungen erfassten Unternehmen fÃ¼r jeden Monat der SchlieÃ?ungen bezuschusst. FÃ¼r alle anderen

Unternehmen liegt die HÃ¶chstfÃ¶rdersumme bei 200.000 Euro pro Monat.

Besondere Regelungen fÃ¼r spezielle Gruppen

FÃ¼r die Branchen, die lÃ¤nger andauernd von der Corona-Krise betroffen sind, etwa die Reisebranche (ReisebÃ¼ros und Reiseveranstalter) sowie die Kultur- und Veranstaltungswirtschaft und die SoloselbstÃ¤ndigen kÃ¶nnen weitere Fixkosten bezuschusst werden.

FÃ¼r die Reisebranche, die bereits seit Anfang der Pandemie hart von den nÃ¶tigen EinschrÃ¤nkungen getroffen ist, werden Corona-bedingt ausgefallene Provisionszahlungen der ReisebÃ¼ros und vergleichbare ausgefallene Margen von Reiseveranstaltern erstattet. Zudem werden kurzfristige Buchungen berÃ¼cksichtigt. AuÃ?erdem kann die Reisewirtschaft fÃ¼r Reisen aus dem Zeitraum MÃ¤rz bis Dezember 2020 Ausfall- und Vorbereitungskosten geltend machen. Diese umfassen zum einen externe Ausfall- und Vorbereitungskosten, etwa fÃ¼r Hotels oder andere Anbieter, die bisher nicht erstattet wurden. Zum anderen wird zur UnterstÃ¼tzung interner Kosten des Personalaufwands eine Pauschale in HÃ¶he von 20 Prozent der Ausfall- und Vorbereitungskosten gewÃ¤hrt. Damit wird der hohe Personalaufwand bei der Abwicklung von Stornierungen berÃ¼cksichtigt. Leistungen aus der Ã?berbrÃ¼ckungshilfe I und II sind anzurechnen. Reisen, fÃ¼r die externe Ausfall- oder Vorbereitungskosten geltend gemacht werden, sind von der Provisions- und Margenregelung ausgenommen.

Die schwer getroffene Kultur- und Veranstaltungswirtschaft wird ebenfalls umfassend unterstÃ¼tzt. Unternehmen der Veranstaltungs- und Kulturbranche sollen nicht auf ihren gesamten Vorbereitungskosten sitzen bleiben, wenn Veranstaltungen Corona-bedingt ausfallen mussten. Sie kÃ¶nnen deshalb im Rahmen der Ã?berbrÃ¼ckungshilfe III rÃ¼ckwirkend fÃ¼r den Zeitraum MÃ¤rz bis Dezember 2020 zusÃ¤tzlich zu den Ã¼brigen fÃ¶rderfÃ¤higen Kosten auch ihre Ausfall- und Vorbereitungskosten geltend machen. Dabei sind sowohl interne projektbezogene (v. a. Personalaufwendungen) als auch externe Kosten (etwa Kosten fÃ¼r beauftragte Dritte (z. B. Grafiker) fÃ¶rderfÃ¤hig. Diese speziellen Kosten der vergangenen Monate werden dabei bis zu 200.000 Euro je Monat der Periode MÃ¤rz bis Dezember 2020 nicht auf die sonst gÃ¼ltige FÃ¶rderhÃ¶chstgrenze angerechnet.

SoloselbstÃ¤ndige kÃ¶nnen statt einer Einzelerstattung von Fixkosten eine einmalige Betriebskostenpauschale (â??Neustarthilfeâ??) ansetzen. Damit kÃ¶nnen SoloselbstÃ¤ndige, die keine sonstigen Fixkosten geltend machen und gleichwohl hohe UmsatzeinbrÃ¼che hinnehmen mussten, einmalig 25 Prozent des Umsatzes im Vergleichszeitraum erhalten, maximal bis zu 5.000 Euro als Einmalzahlung. Die Neustarthilfe wird nicht auf Leistungen der Grundsicherung angerechnet.

Form der Antragstellung

Die Antragstellung wird elektronisch durch Steuerberater*innen, WirtschaftsprÃ¼fer*innen, vereidigte BuchprÃ¼fer*innen oder RechtsanwÃ¤lt*innen Ã¼ber die Ã?berbrÃ¼ckungshilfe-Plattform (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) erfolgen. Diese Form hat sich bewÃ¤hrt, da sie verhÃ¤ltnismÃ¤Ã?ig einfach ist und gleichzeitig Missbrauch erschwert. Bei der Antragsstellung werden die voraussichtliche HÃ¶he des Umsatzeinbruchs sowie der voraussichtlichen erstattungsfÃ¤higen Fixkosten von den prÃ¼fenden Dritten bestÃ¤tigt.

SoloselbstÃ¤ndige werden bis zu einem Betrag von 5.000 Euro unter Nutzung ihres von der SteuererklÃ¤rung bekannten ELSTER-Zertifikats direkt â?? also ohne Beauftragung zum Beispiel einer Steuerberaterin â?? AntrÃ¤ge stellen kÃ¶nnen.

Wo kÃ¶nnen die AntrÃ¤ge ab wann gestellt werden?

AntrÃ¤ge kÃ¶nnen gestellt werden, wenn die erforderlichen Programmierarbeiten der elektronischen Antragsplattform (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) und die notwendige Abstimmung der abzuschlieÃ?enden Verwaltungsvereinbarung mit den 16 LÃ¤ndern abgeschlossen sind. Dies wird einige Wochen bis nach dem Programmstart Anfang Januar 2021 in Anspruch nehmen.

Deshalb sollen Abschlagszahlungen bis 50 Prozent der beantragten FÃ¶rdersumme (max. aber 50.000 Euro pro Monat) ermÃ¶glicht werden (nur bei einer Antragstellung Ã¼ber einen prÃ¼fenden Dritten).

Die Laufzeit der Ã?berbrÃ¼ckungshilfe III geht aus technischen GrÃ¼nden vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2021 (Anschluss an die Ã?berbrÃ¼ckungshilfe II). Dennoch werden die seit dem 16. Dezember bundesweit geschlossenen Unternehmen die Ã?berbrÃ¼ckungshilfe III fÃ¼r den Dezember 2020 beantragen kÃ¶nnen. Ebenso steht sie rÃ¼ckwirkend fÃ¼r den November und Dezember 2020 denjenigen Unternehmen zur VerfÃ¼gung, die in einem oder beiden Monaten einen UmsatzrÃ¼ckgang von 40 Prozent und mehr zu verzeichnen haben. SchlieÃ?lich kÃ¶nnen auch die Ã¼brigen Unternehmen sie fÃ¼r den Dezember 2020 beantragen, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen erfÃ¼llen (30 Prozent bzw. 50 Prozent UmsatzrÃ¼ckgang im Zeitraum April bis Dezember 2020). Dabei werden etwaige ZuschÃ¼sse der Ã?berbrÃ¼ckungshilfe II natÃ¼rlich verrechnet. Bei einem Doppelbezug von auÃ?erordentlicher Wirtschaftshilfe (â??November-/Dezemberhilfeâ??) wird diese ebenfalls angerechnet.

III. Die Ã?berbrÃ¼ckungshilfe II

Parallel zu den seit Anfang November zusÃ¤tzlich zur VerfÃ¼gung gestellten Hilfen lief die Ã?berbrÃ¼ckungshilfe II bis 31. Dezember 2020. AntrÃ¤ge kÃ¶nnen noch bis zum 31. Januar 2021 Ã¼ber die Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de gestellt werden. Die Ã?berbrÃ¼ckungshilfe II ermÃ¶glicht FixkostenzuschÃ¼sse bis zu 50.000 Euro je FÃ¶rdermonat fÃ¼r die Monate September bis Dezember 2020. Voraussetzung sind UmsatzrÃ¼ckgÃ¤nge von mindestens 50 Prozent in zwei aufeinanderfolgenden Monaten zwischen April und August 2020 oder

ein UmsatzrÃ¼ckgang von mindestens 30 Prozent in der gesamten Periode April bis August 2020. Die ErstattungssÃ¤tze in AbhÃ¤ngigkeit des UmsatzrÃ¼ckgangs entsprechen jenen der Ã?berbrÃ¼ckungsÂ¬hilfe III (40 / 60 / 90 Prozent).

FÃ¼r die meisten Unternehmen ist ein Bezug von November- bzw. Dezemberhilfe aufgrund der Umsatzerstattung oder Ã?berbrÃ¼ckungshilfe III aufgrund der groÃ?zÃ¼gigeren Regeln hinsichtlich der Kostenarten und der HÃ¶he der Erstattungen in den Monaten November und/oder Dezember vorteilhafter als die Ã?berbrÃ¼ckungshilfe II. Wer also zum Beispiel die Ã?berbrÃ¼ckungshilfe II beantragt hat, kann zusÃ¤tzlich die Ã?berbrÃ¼ckungshilfe III beantragen und dann findet eine entsprechende Verrechnung statt, um die gleichen Fixkosten nicht zweimal zu fÃ¶rdern.

IV. Weitere Hilfen und Erleichterungen

In ihrem Beschluss vom 13. Dezember 2020 haben die Bundesregierung und die LÃ¤nder auÃ?erdem Erleichterungen fÃ¼r Gewerbemieter bzw. PÃ¤chter vereinbart. Die Verhandlungen mit den EigentÃ¼mern sollen erleichtert werden. Dazu wird gesetzlich klargestellt, dass es fÃ¼r GewerbemietverhÃ¤ltnisse eine â??schwerwiegende VerÃ¤nderung der GeschÃ¤ftsgrundlageâ?? bedeutet, wenn das Gewerbe von den Covid-19 MaÃ?nahmen betroffen ist. Diese Klarstellung hilft den Mietern, denn solch eine schwerwiegende StÃ¶rung fÃ¼hrt nach dem BÃ¼rgerlichen Gesetzbuch dazu, dass die Anpassung des Mietvertrages verlangt werden kann (Â§ 313 BGB).

Aufgrund des â??harten Shutdownsâ?? und der damit verbundenen BeschrÃ¤nkungen zum Jahresende 2020 gingen fÃ¼r einige Unternehmen die VerkÃ¤ufe von Saisonware (z. B. Feuerwerk- oder Weihnachtsartikel) zurÃ¼ck. Sollte aufgrund dieses VerkaufsrÃ¼ckgangs der Wert dieser Ware am Bilanzstichtag gesunken sein, kann dies Ã¼ber das Instrument der Teilwertabschreibung (also einer Wertberichtigung) von den Unternehmen steuerlich gewinnmindernd berÃ¼cksichtigt werden. Verluste aus diesen Teilwertabschreibungen kÃ¶nnen bereits unterjÃ¤hrig bei den steuerlichen Vorauszahlungen oder hinsichtlich eines vorlÃ¤ufigen VerlustrÃ¼cktrages berÃ¼cksichtigt werden.

Bereits im MÃ¤rz 2020 hat die Bundesregierung krisenbetroffenen Unternehmen die MÃ¶glichkeiten erÃ¶ffnet, dass sie die durch staatliche Hilfsleistungen erÃ¶ffneten Sanierungsoptionen ausschÃ¶pfen kÃ¶nnen. Zu diesem Zweck wurde die Ã¼bliche dreiwÃ¶chige Insolvenzantragspflicht ausgesetzt: fÃ¼r zahlungsunfÃ¤hige Unternehmen befristet bis Ende September 2020, fÃ¼r Ã¼berschuldete Unternehmen bis Ende Dezember 2020. Diese Aussetzung bei bilanzieller Ã?berschuldung wurde nun fÃ¼r Unternehmen, die im November und Dezember 2020 Anspruch auf staatliche Hilfen haben, bis Ende Januar 2021 verlÃ¤ngert. Es soll kein Unternehmen Insolvenz anmelden mÃ¼ssen, nur weil die Hilfen noch nicht beantragt werden konnten bzw. nicht ausgezahlt wurden.

Seit einigen Wochen steht zudem der sogenannte KfW-Schnellkredit auch fÃ¼r Unternehmen mit weniger als 11 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur VerfÃ¼gung. Bei diesem Kredit mit einer maximalen Kreditsumme von 800.000 Euro Ã¼bernimmt der Bund Ã¼ber die Kreditanstalt fÃ¼r

Wiederaufbau (KfW) das Ausfallrisiko zu 100 Prozent. Er kann Ã¼ber die eigene Hausbank beantragt werden, die die KreditantrÃ¤ge an die KfW durchreicht. Das Instrument wurde bis Ende Juni 2021 verlÃ¤ngert. AusfÃ¼hrliche Informationen zum Schnellkredit fÃ¼r Unternehmen finden sich unter www.kfw.de/corona/schnellkredit.

Auch die weiteren Kreditprogramme des KfW-Sonderprogramms 2020 wurden bis zum 30. Juni 2021 verlÃ¤ngert. Diese Kredite bieten Unternehmen eine gÃ¼nstige FinanzierungsmÃ¶glichkeit, da die KfW dabei bis zu 90 Prozent des Ausfallrisikos Ã¼bernimmt. FÃ¼r Unternehmen, die lÃ¤nger als 5 Jahre am Markt tÃ¤tig sind, steht der KfW-Unternehmerkredit zur VerfÃ¼gung. Junge Unternehmen, die weniger als 5 Jahre am Markt sind, kÃ¶nnen den ERP-GrÃ¼nderkredit nutzen. Detaillierte Informationen zu den einzelnen Angeboten sowie der KfW-FÃ¶rderassistent, der bei der Suche des passenden Angebots unterstÃ¼tzt, kÃ¶nnen hier abgerufen werden: www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/KfW-Corona-Hilfe/

FÃ¼r Unternehmen der Realwirtschaft, deren BestandsgefÃ¤hrdung erhebliche Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort oder den Arbeitsmarkt in Deutschland hÃ¤tte, steht der Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) zur VerfÃ¼gung. In der Regel handelt es sich um groÃ?e Unternehmen mit Ã¼ber 249 BeschÃ¤ftigten. Der WSF ist fÃ¼r groÃ?volumige staatliche StÃ¼tzungsmaÃ?nahmen wie Kreditgarantien und StÃ¤rkungen des Eigenkapitals vorgesehen. Ã?ber ihn kann sich der Staat, wenn nÃ¶tig, direkt an Unternehmen beteiligen, die aufgrund der Pandemie in Schwierigkeiten geraten, etwa mit einer stillen Beteiligung. Detaillierte Informationen zum WSF, einschlieÃ?lich zu Zugangskriterien, Art und HÃ¶he der Hilfen und zur Antragstellung finden sich auf der Internetseite des Bundeswirtschaftsministeriums unter www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/WSF/wirtschaftsstabilisierungsfonds. AntrÃ¤ge kÃ¶nnen Ã¼ber das Antragsportal unter wsf-antrag.pwc.de/ gestellt werden.

Ein Ã¤hnliches Instrument steht Ã¼ber die MittelstÃ¤ndischen Beteiligungsgesellschaften (MBG) der LÃ¤nder auch fÃ¼r kleine und mittelstÃ¤ndische Unternehmen zur VerfÃ¼gung. Die MBGâ??en unterstÃ¼tzen kleine und mittlere Unternehmen mit Eigenkapital. Ihre Gesellschafter sind Kammern und WirtschaftsverbÃ¤nde aller Branchen, Kreditinstitute und Versicherer sowie in einigen FÃ¤llen auch FÃ¶rderinstitute der jeweiligen LÃ¤nder. Um das Angebot der MDGâ??en fÃ¼r kleine und mittelstÃ¤ndische Unternehmen noch besser nutzbar zu machen, sind die MÃ¶glichkeiten zur Rekapitalisierung deutlich verbessert worden: Die staatlichen Garantien des Bundes und die Beteiligungsvolumina wurden erhÃ¶ht und Verfahren fÃ¼r die Unternehmen erleichtert. So wurde die Regelobergrenze fÃ¼r stille Beteiligungen von einer Million Euro auf 2,5 Millionen Euro erweitert und die Verwendung der Mittel flexibilisiert. Zudem ist die Kombination mit anderen Hilfsprogrammen, wie dem KfW Schnellkredit, ausdrÃ¼cklich erlaubt. Interessierte kÃ¶nnen sich auf den Internetseiten der mittelstÃ¤ndischen Beteiligungsgesellschaften in den einzelnen LÃ¤ndern informieren. Eine Ã?bersicht findet sich unter www.vdb-info.de/mitglieder.

Die vielfÃ¤ltigen Erleichterungen im steuerlichen Bereich (Ausweitung steuerlicher VerlustrÃ¼cktrag, bessere AbschreibungsmÃ¶glichkeiten bei beweglichen WirtschaftsgÃ¼ter, Stundungen von bereits fÃ¤lligen oder bis zum 31. Dezember 2020 fÃ¤llig werdenden Steuern), mit denen die Unternehmen bei der BewÃ¤ltigung der Krise unterstÃ¼tzt werden, sind unter folgendem Link zu finden: www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern.html. AntrÃ¤ge fÃ¼r Stundungen kÃ¶nnen weiterhin bis zum 31. MÃ¤rz 2021 gestellt werden.

SchlieÃ?lich steht den Unternehmen das Kurzarbeitergeld weiterhin als eines der wichtigsten Instrumente zur Sicherung von LiquiditÃ¤t und BeschÃ¤ftigung zur VerfÃ¼gung. Seit dem 1. MÃ¤rz 2020 gelten deutliche Verbesserungen und Erleichterungen. FÃ¼r Betriebe, die bis zum 31. MÃ¤rz 2021 mit Kurzarbeit beginnen, wurde der erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld bis Ende 2021 verlÃ¤ngert. Das Kurzarbeitergeld hilft den Unternehmen, BeschÃ¤ftigung zu sichern und solidarisch mit ihren Arbeitnehmer*innen durch die Krise zu kommen. Weitere Informationen zu diesem seit der Finanzkrise bewÃ¤hrten Instrument der KrisenbewÃ¤ltigung finden sich unter www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Kurzarbeit/kurzarbeit.html. AntrÃ¤ge kÃ¶nnen bei der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit gestellt werden (www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall).

Um SoloselbstÃ¤ndige bei den Kosten der privaten LebensfÃ¼hrung, insbesondere bei der Miete fÃ¼r die eigene Wohnung zu unterstÃ¼tzen, wurde der Zugang zur Grundsicherung fÃ¼r die Zeit der Krise deutlich vereinfacht und verbessert. Diese Sonderregelungen wurden zunÃ¤chst bis zum 31. MÃ¤rz 2021 verlÃ¤ngert. SelbststÃ¤ndige sind keine Arbeitnehmer: Sie haben keinen fixen Lohn und sorgen selbst vor â?? fÃ¼r Alter, Krankheit, Pflege und auftragsschwache Zeiten. Mit den neuen Regelungen der Grundsicherung wird das besser berÃ¼cksichtigt:
â?? Eigenes VermÃ¶gen fÃ¼hrt erst dann zum Ausschluss der steuerfinanzierten staatlichen Leistung, wenn es â??erheblichâ?? ist â?? also es den Antragstellern zuzumuten ist, den Lebensunterhalt vollstÃ¤ndig aus eigenem Ersparten zu finanzieren, ohne dass die Gesamtheit der Steuerzahler*innen unterstÃ¼tzt. â??Erheblichâ?• ist sofort verwertbares VermÃ¶gen Ã¼ber 60.000 Euro. FÃ¼r jedes weitere Haushaltsmitglied erhÃ¶ht sich dieser Betrag um weiter 30.000 Euro. Typische Altersvorsorgeprodukte werden bei dem â??erheblichen VermÃ¶genâ?? nicht eingerechnet. Liegt das VermÃ¶gen einer SelbststÃ¤ndigen Ã¼ber 60.000 Euro, werden fÃ¼r die Altersvorsorge davon pro Jahr der SelbststÃ¤ndigkeit bis zu 8.000 Euro freigestellt, sofern keine ausreichende Altersvorsorge vorhanden ist. Beispielhaft bedeutet das fÃ¼r eine SoloselbstÃ¤ndige, die bereits seit zehn Jahren selbstÃ¤ndig ist und nicht in die gesetzliche Rentenversicherung oder eine berufsstÃ¤ndische Versorgungseinrichtung eingezahlt hat: Neben einem sofort verwertbaren VermÃ¶gen von bis zu 60.000 Euro und klassischen Altersvorsorgeprodukte in unbegrenzter HÃ¶he ist auch sofort verwertbares VermÃ¶gen von bis zu weiteren 80.000 Euro (10 x 8.000 Euro) als Altersvorsorge geschÃ¼tzt. Eine selbst genutzte Immobilie wird bei der VermÃ¶gensberechnung ebenfalls nicht berÃ¼cksichtigt.
â?? Die Wohnung muss nicht gewechselt werden. Die Angemessenheit der Wohnkosten wird nicht Ã¼berprÃ¼ft. Die tatsÃ¤chlichen Wohnkosten gelten als angemessen.

â?? VorlÃ¤ufig gezahlte Leistungen werden im Nachhinein nur in AusnahmefÃ¤llen erneut Ã¼berprÃ¼ft. Das Jobcenter prÃ¼ft nur auf Antrag, ob das zunÃ¤chst geschÃ¤tzte Einkommen vom tatsÃ¤chlichen erzielten Einkommen abweicht. Wer vorlÃ¤ufige Leistungen erhÃ¤lt, muss im Regelfall daher nicht befÃ¼rchten, Leistungen zurÃ¼ckzahlen zu mÃ¼ssen, wenn die EinkommensschÃ¤tzungen sich als nicht exakt herausgestellt haben. â?? Diese Erleichterungen gelten jeweils fÃ¼r 6 Monate.

Weitergehende Informationen finden sich auf der Internetseite des Bundesarbeitsministeriums unter www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Anworten-zugang-sgb2/faq-zugang-sgb2.html. Um SoloselbstÃ¤ndige bei den vielen Fragen zu unterstÃ¼tzen, hat die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit darÃ¼ber hinaus eine gesonderte telefonische Hotline eingerichtet, die von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 â?? 18.00 Uhr unter der Servicerufnummer 0800/4555521 erreicht werden kann.

Date
26.11.2026
Date Created
05.01.2021